

Vorbemerkungen BAföG-Ausbildungsstättenverzeichnis des Landes Niedersachsen (Stand: April 2024)

Die Datei umfasst die Ausbildungsstätten des Landes Niedersachsen, die in den Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes einbezogen sind, mit Ausnahme der Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen (ohne Internat i. S. d. HärteV) sowie der Gesamtschulen und Gymnasien, die nur die Sekundarstufe I führen.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Ausbildungsförderung für den Besuch einer Ausbildungsstätte vorliegt, die (noch) nicht in diesem Verzeichnis erfasst ist oder die nicht identisch ist mit der Eintragung im Ausbildungsstättenverzeichnis, wird um Anfrage gebeten.

Hochschulen sind nur unter ihrem Hauptstandort aufgeführt. An den öffentlichen Hochschulen sind die einzelnen Studiengänge nicht eingetragen. Nach dem BAföG förderungsfähig sind alle berufsqualifizierenden **Vollzeit**studiengänge die am Hauptstandort und an den weiteren Standorten der jeweiligen Hochschule durchgeführt werden. An den nichtstaatlichen Hochschulen sind diejenigen Studiengänge eingetragen, die gem. § 2 Abs. 2 BAföG als gleichwertig mit dem Besuch einer Hochschule i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG anerkannt worden sind.

Das Ausbildungsstättenverzeichnis enthält neben den Angaben zur Anschrift, der Schulbezeichnung und den förderungsfähigen Bildungsgängen noch folgende Informationen:

Schulnummer

Soweit eine Schulnummer eingetragen ist, handelt es sich um die vom Land Niedersachsen für öffentliche Schulen und Ersatzschulen vergebene Schulnummer.

Rechtsstellung

- 1: öffentliche Schule
- 2: anerkannte/genehmigte Ersatzschule
- 3: gleichwertige Ergänzungsschule
- 4: staatliche Hochschule
- 5: nichtstaatliche Hochschule
- 6: Einrichtungen, die durch Rechtsverordnung in den Förderungsbereich einbezogen sind

Schulgattung

- 01: Hauptschule
- 02: Realschule
- 03: Gymnasium/Fachgymnasium
- 04: Berufsfachschule, einschl. aller Formen der berufl. Grundbildung
- 05: Fachoberschulklasse **o. B.**, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht** voraussetzt
- 06: Integrierte Gesamtschule (auch Freie Waldorfschulen sowie Schulen mit Gesamtschulcharakter, soweit genehmigt)
- 07: Fachschulklasse **o. B.**, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht** voraussetzt
- 11: Fachoberschulklasse **m. B.**, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **voraussetzt** (auch Berufsoberschulklasse 12)
- 13: Berufsaufbauschule
- 21: Fachschulklasse **m. B.**, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **voraussetzt**
- 22: Abendgymnasium
- 23: Kolleg (auch Berufsoberschulklasse 13)
- 31: Höhere Fachschule
- 32: Akademie i. S. v. § 2 Abs. 1 **Nr. 5** BAföG
- 33: Fachhochschule

- 34: Kunsthochschule / künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule
35: Wissenschaftliche Hochschule
36: Akademie i. S. v. § 2 Abs. 1 **Nr. 6** BAföG

Die Verschlüsselung für die Spalten *Rechtsstellung* und *Schulgattung* entspricht dem ADV-Handbuch.

Dauer

Die *regelmäßige* Dauer der Ausbildung ist in Dezimalzahlen angegeben oder unter *Bemerkungen* eingetragen. Bei bestimmten Ausbildungsstättenarten (allgemein bildende Schulen, Berufsoberschulen, Berufliche Gymnasien) wurde auf einen Eintrag verzichtet.

Als Dauer ist die in den jeweiligen Ausbildungsbestimmungen festgelegte Regelausbildungsdauer eingetragen. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer wegen einer einschlägigen Vorbildung ist in vielen Ausbildungsgängen möglich.

BQ (Berufsqualifizierender Abschluss)

Die Spalte stellt dar, ob die Ausbildung einen **berufsqualifizierenden Abschluss** im Sinne von § 7 Abs. 1 BAföG vermittelt.

Bemerkungen

Hier wird ggf. hingewiesen auf den Träger, andere Unterrichtsorte, Vergleichbarkeit mit anderen Schulen derselben Schulart, Internat/Wohnheim, Schulversuch etc. Die Angaben zu Internaten/ Wohnheimen sind nicht vollständig, da z. B. die selbständigen Wohnheime keiner bestimmten Ausbildungsstätte zugeordnet werden können. In Zweifelsfällen ist hier nachzufragen.

Abkürzungen

- AD : Ausbildungsdauer
AHR : allgemeine Hochschulreife
BQ : berufsqualifizierender Abschluss
BWZ : Bewilligungszeitraum
FHR : Fachhochschulreife
FöHd : Förderungshöchstdauer
IGS : Integrierte Gesamtschule
KGS : Kooperative Gesamtschule
m. B. : mit Berufsausbildung
o. B. : ohne Berufsausbildung
SP : Schwerpunkt
Zv : Zulassungsvoraussetzung

Hinweise zu einzelnen Schulformen

Die Gliederung des Schulwesens wird für das Land Niedersachsen durch das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) und für die berufsbildenden Schulen ergänzend durch die „Verordnung über berufsbildende Schulen“ (BbS-VO) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die o. a. Vorschriften sind auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums unter www.mk.niedersachsen.de veröffentlicht.

1. Berufliche Gymnasien

Berufliche Gymnasien werden in Niedersachsen mit den Fachrichtungen **Wirtschaft, Technik** sowie **Gesundheit und Soziales** geführt. Die Beruflichen Gymnasien umfassen die Schuljahrgänge 11 bis 13. Sie bieten einen beruflichen Schwerpunkt i. S. von Tz. 2.1a.10 Satz 2 Buchst. b) BAföGVwV an. An den Beruflichen Gymnasien Technik sowie Gesundheit und Soziales können folgende Schwerpunkte gebildet

werden:

Berufliches Gymnasium Technik

Bautechnik
Elektrotechnik
Metalltechnik
Informationstechnik
Mechatronik
Gestaltungs- und Medientechnik

Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales

Agrarwirtschaft
Ökotrophologie
Sozialpädagogik
Gesundheit-Pflege

Die Schwerpunkte der Beruflichen Gymnasien *Technik* sowie *Gesundheit und Soziales* gelten als nicht vergleichbar.

1.1 Doppelqualifizierendes Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt: Sozialpädagogik

Seit dem Schuljahr 2020/2021 gibt es in Niedersachsen, im Beruflichem Gymnasium Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt **Sozialpädagogik** die Möglichkeit im Rahmen einer Doppelqualifizierung zusammen mit der Allgemeinen Hochschulreife auch den **Berufsabschluss Sozialpädagogischer Assistentin/Sozialpädagogische Assistent** zu erwerben. Die Einführung war zunächst freiwillig, sodass nicht jedes Berufliche Gymnasium mit Schwerpunkt Sozialpädagogik die Doppelqualifizierung angeboten hat. Seit dem Schuljahr 2023/2024 ist die Doppelqualifizierung verpflichtend für alle neuen Ausbildungsgänge (11. Klasse). Das neue doppelqualifizierende Berufliche Gymnasium ist nicht mit der alten Variante ohne Doppelqualifizierung vergleichbar. Bis zum Schuljahr 2025/2026 sollte das Berufliche Gymnasium ohne Doppelqualifizierung ausgelaufen sein.

1.1.2 Freiwilligkeit der Doppelqualifizierung

Die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Sozialpädagogik, sind nicht dazu verpflichtet, auch den Berufsabschluss „Staatlich geprüfte/r Sozialpädagogische/r Assistent/in“ zu erwerben. Wenn die Schülerinnen und Schüler diesen nicht anstreben, ändert sich für sie nichts am Unterricht in den Jahrgängen 12 und 13, der für alle gleich erteilt wird. Auch die berufliche Abschlussprüfung im doppelqualifizierenden Bildungsgang muss von allen Schülerinnen und Schülern absolviert werden, da die Leistungen, die in der beruflichen Abschlussprüfung erbracht werden, Bestandteil der Note für das Fach Praxis sind und somit auf der Basis der schulischen Grundsätze der Leistungsbewertung auch in den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife eingebracht werden.

Die Entscheidung der Schüler/innen für die Doppelqualifizierung, d. h. auch den berufsqualifizierenden Abschluss als „Staatlich geprüfte/r Sozialpädagogische/r Assistent/in“ zu erwerben, fällt nach den geltenden Regelungen faktisch mit der Erfüllung des zusätzlichen Praktikums im Umfang von 140 Zeitstunden. Die Schüler/innen müssen sich bei Eintritt in den Jahrgang 12 also nicht festlegen, ob sie die Doppelqualifizierung anstreben.

Da die Schulen aber grundsätzlich auf die Doppelqualifizierung ausgerichtet sind, kann unterstellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler den zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss erwerben werden bzw. erwerben wollen. Eine vorherige ausdrückliche Aussage der Antragsteller/innen (z. B. über das Formblatt 2) ist nicht notwendig und kann auch nicht verlangt werden.

1.1.3 Zusätzliche Praxiszeiten im Umfang von 140 Zeitstunden

Schülerinnen und Schüler, die das Berufliche Gymnasium Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik - erfolgreich besucht und die vorgesehenen 300 Praktikumsstunden absolviert haben, erhalten zusätzlich zum Abiturzeugnis eine Urkunde über die zuerkannte Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Sozialpädagogische/r Assistent/in“.

Die 300 Praktikumsstunden verteilen sich wie folgt: Bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase ist ein Betriebspraktikum von 160 Zeitstunden in einer geeigneten sozialpädagogischen Kindertageseinrichtung (Kinder im Alter von 0—10 Jahren) abzuleisten. Das abzuleistende Betriebspraktikum von 160 Zeitstunden in Jahrgang 11 und /oder Jahrgang 12 wird von den Lehrkräften begleitet.

Nach dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife oder als Option in den Ferienzeiten sind weitere Praxiszeiten zusätzlich zum Betriebspraktikum im Umfang von 140 Zeitstunden abzuleisten, um gemäß § 7a Abs. 1 Anlage 7 zu § 33 BbS-VO den Berufsabschluss „Staatlich geprüfte/r Sozialpädagogische/r Assistent/in“ erwerben zu können.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass das zusätzliche Praktikum unmittelbar nach Vergabe der Zeugnisse angetreten wird. Eine konkrete Frist besteht aktuell (noch) nicht. Eine Begleitung des zusätzlichen Praktikums von 140 Zeitstunden durch Lehrkräfte der Schulen ist nicht vorgesehen. Die Bescheinigung der Einrichtung über die Ableistung der 140 Zeitstunden ist ausreichend.

Dieses Praktikum kann im Zusammenhang mit der Schulausbildung (Tz 2.4.9 BAföGVwV) gefördert werden, die Förderung erfolgt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG wie in den Jahrgängen 12 und 13.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Praktikumszeiten in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Schulbesuch erfolgen werden.

1.1.4 Berufliche Erstqualifikation und weitere Ausbildungen bzw. Studium

Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung für die weiterführende allgemein bildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses. Eine berufsqualifizierende Ausbildung ist eine Ausbildung, die eine berufliche Grundbildung oder berufliche Fachkenntnisse und im Regelfall auch eine berufliche Qualifikation vermittelt. Allgemeinbildende schulische Ausbildungen, die nach § 7 Abs. 1 BAföG zeitlich unbegrenzt bis zum Erreichen der Hochschulreife sind, verbrauchen den Grundförderanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG nicht. Auch der Besuch des „normalen“ Beruflichen Gymnasiums ohne Doppelqualifizierung verbraucht den Grundförderanspruch nicht. Für Schülerinnen und Schüler, die das doppelqualifizierende Berufliche Gymnasium absolvieren und die zusätzlichen Praktikumsstunden ableisten, gilt dies nicht, da diese nicht nur die Hochschulreife erwerben, sondern auch einen berufsqualifizierenden Abschluss.

Förderungsrechtlich besuchen Schülerinnen und Schüler an doppelqualifizierenden Beruflichen Gymnasien im Jahrgang 11 eine allgemeinbildende Schule nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1a BAföG und in den Jahrgängen 12 und 13 eine berufsqualifizierende Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG. Da der Besuch des Jahrgangs 11 förderungsrechtlich als Besuch einer allgemein bildenden Schule gilt, wird hierfür nichts vom Grundförderanspruch verbraucht. Nur der Besuch der Jahrgänge

12 und 13 verbraucht zwei Jahre des Grundförderanspruchs. Da der Grundförderanspruch drei Jahre beträgt, bleibt noch ein Jahr übrig. Die Schülerinnen und Schüler können also eine weitere Ausbildung oder ein Studium beginnen und dafür, auch für den gesamten Zeitraum (Tz. 7.1.6 BAföGVwV), BAföG erhalten.

Schülerinnen und Schüler, die sich gegen die Doppelqualifizierung entscheiden und den Abschluss zum/zur Sozialpädagogischen Assistenten/ Sozialpädagogische Assistentin nicht erwerben, haben hingegen ihren Grundförderanspruch noch nicht in Anspruch genommen. Ihnen stehen noch die vollen drei Jahre zu.

Bei dem Abschluss Sozialpädagogische Assistentin/ sozialpädagogischer Assistent handelt es sich um eine berufliche Erstqualifikation.

2. Berufsfachschulausbildungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen i. S. von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG

2.1 Berufseinstiegsschule

Seit dem Schuljahr **2020/2021** werden die bisherigen Bildungsgänge „Berufsvorbereitungsjahr“ und „Berufseinstiegsklasse“ zu einer zweijährigen Berufseinstiegsschule mit den Klassen 1 und 2 zusammengeführt.

Die Berufseinstiegsschule kann in den Klassen 1 und 2 in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

1. Wirtschaft
2. Technik
3. Gesundheit und Soziales

In den Fachrichtungen ist eine Schwerpunktbildung zulässig, die auf für die Schülerinnen und Schüler geeignete Ausbildungsberufe bezogen ist.

Zusätzlich zu den Klassen 1 und 2 können an der Berufseinstiegsschule „Sprach- und Integrationsklassen“ eingerichtet werden. In diesen Klassen werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die zunächst ihre Kenntnisse der deutschen Sprache verbessern müssen. Der Besuch entsprechender „Sprach- und Integrationsklassen“ ist nach dem BAföG förderungsfähig.

Des Weiteren ist die Möglichkeit eröffnet worden, die Klasse 2 der Berufseinstiegsschule für Schülerinnen und Schüler, die an einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ-Maßnahme) teilnehmen, als Teilzeitbeschulung durchzuführen. Der Besuch der Berufseinstiegsschule mit Teilzeitunterricht kann **nicht** nach dem BAföG gefördert werden.

2.2. einjährige Berufsfachschule

Fachrichtungen:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. Agrarwirtschaft | 10. Gastronomie |
| 2. Bautechnik | 11. Hauswirtschaft und Pflege |
| 3. Chemie, Physik und Biologie | 12. Holztechnik |
| 4. Druck- und Medientechnik | 13. Körperpflege |
| 5. Elektrotechnik | 14. Lebensmittelhandwerk |
| 6. Fahrzeugtechnik | 15. Metalltechnik |
| 7. Farbtechnik und Raumgestaltung | 16. Textiltechnik und Bekleidung |

In den Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik und Wirtschaft sind berufsbezogene Schwerpunkte zu bilden. In den übrigen Fachrichtungen können von den Schulen berufsbezogene Schwerpunkte nach regionalen Erfordernissen gebildet werden. In der Berufsfachschule - Hauswirtschaft und Pflege - ist nur die Bildung der Schwerpunkte „Hauswirtschaft“ sowie „Persönliche Assistenz“ zulässig. Mit Ausnahme der Berufsfachschule - Hauswirtschaft und Pflege - sind die Schwerpunkte bei den einzelnen Fachrichtungen der Berufsfachschule nicht angegeben.

In die einjährige Berufsfachschule kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist. Wird die Berufsfachschule in einer Fachrichtung mit einem bestimmten berufsbezogenen Schwerpunkt geführt, so kann als Aufnahmevoraussetzung der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss gefordert werden, wenn das Anforderungsprofil des beruflichen Schwerpunktes dieses erfordert. In die Berufsfachschule - Hauswirtschaft und Pflege - mit dem Schwerpunkt „Persönliche Assistenz“ kann nur aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

Die einjährigen Berufsfachschulen vermitteln die Kompetenzen, die im ersten Ausbildungsjahr der Ausbildungsberufe, die der Fachrichtung und dem Schwerpunkt zugeordnet sind, zu erwerben sind. Aufgrund der Möglichkeit der Anrechnung als erstes Ausbildungsjahr sind die Schwerpunkte bei der Prüfung gem. § 2 Abs. 1a BAföG, ob eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern erreichbar wäre, zu berücksichtigen.

2.2.1 Innovationsvorhaben: BFS dual

Zum Schuljahr **2022/2023** wurde das Innovationsvorhaben BFS dual an verschiedenen Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen eingeführt. Dabei handelt es sich um eine einjährige Berufsfachschule, welche wie folgt aufgebaut ist:

Aufgenommen werden können alle Schülerinnen und Schüler, die mindestens den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erworben haben. Zunächst sind die Klassen, anders als sonst im berufsbildenden Bereich, nicht in verschiedene Fachrichtungen/Profile (neu: Profile anstelle von Fachrichtungen) unterteilt. Die Schülerinnen und Schüler sollen bis zu den Herbstferien verschiedene Profile durchlaufen und sich dann erst für ein Profil, ggf. Unterprofil, und Schwerpunkt entscheiden.

Die folgenden Profile können von den Berufsbildenden Schulen angeboten werden:

1. Gesundheit und Soziales
 - Unterprofil: Humandienstleistungen
 - Unterprofil: Ernährung und Service
 - Unterprofil: „Grüne Berufe“
2. Technik
3. Wirtschaft

Diese Profile und Unterprofile können noch in verschiedene Schwerpunkte aufgeteilt werden.

Bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres werden die Schülerinnen und Schüler dann in den nach den Profilen, ggf. Unterprofilen, und Schwerpunkten aufgeteilten Klassen unterrichtet. Mit dem Übergang in das zweite Schulhalbjahr werden die Klassen dann in den B-Zweig und den F-Zweig geteilt.

Schüler/innen, die sich für den B-Zweig (B für Berufsausbildung) entscheiden, werden im zweiten Halbjahr besonders gecoacht und auf die Anforderung einer beruflichen Ausbildung vorbereitet.

Der F-Zweig (F für Fachhochschulreife) soll zukünftig die Klasse 11 der Fachoberschule ersetzen und den Schülerinnen und Schülern ermöglichen anschließend sofort den Jahrgang 12 der Fachoberschule zu besuchen, um dort die Fachhochschulreife zu erlangen. Die Schüler/innen machen im zweiten Halbjahr, ähnlich wie im Jahrgang 11 der FOS, an drei Tagen die Woche ein Praktikum und an zwei Tagen besuchen sie den Unterricht in der Schule. Einschließlich des Praktikums über 80 Stunden aus dem 1. Schulhalbjahr, sollen die Schülerinnen und Schüler im F-Zweig 600 Stunden Praktikum absolviert haben.

Durch den Besuch der BFS dual F werden zukünftig Schüler/innen direkt in den Schuljahrgang 12 der Fachoberschule aufgenommen werden können, die keine vorherige Berufsausbildung absolviert haben.

Die BFS dual ist grundsätzlich nicht mit einer anderen einjährigen BFS vergleichbar.

Besonderheit: Berufsqualifizierende Berufsfachschule Technischer Assistent für die Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe

Die zweijährige berufsqualifizierende Berufsfachschule Technischer Assistent für die Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe (NawaRo) ist ein Schulversuch aus dem Jahr 2006, der nur an der Berufsbildenden Schule II in Gifhorn angeboten wird.

Der Genehmigungserlass des Niedersächsische Kultusministeriums sieht vor, dass die Klasse 1 des Schulversuches NawaRo in die neue BFS dual überführt wird. Dadurch ergibt sich folgende Situation: Die erste Klasse der BFS NawaRo, jetzt BFS dual, kann nur noch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1a BAföG gefördert werden. Die zweite Klasse NawaRo kann weiterhin nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG gefördert werden. Die Formulierung „zweijährigen Bildungsgang“ im § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG gibt es her, in diesem Fall die „neue“ BFS NawaRo (bisher zweite Klasse der BFS) als Teil eines solchen **insgesamt** zweijährigen Bildungsgangs zu sehen.

Es kann weiterhin der Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife besucht werden. Das anschließende Praktikum ist ein Praktikum nach § 2 Abs. 4 BAföG und kann entsprechend gefördert werden.

2.3 *zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt*

Fachrichtungen:

1. Agrarwirtschaft
2. Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege
3. Sozialpädagogik
4. Technik
5. Wirtschaft

In den unter Nrn. 1, 2, 4 und 5 genannten Fachrichtungen wird als Klasse 1 eine einjährig Berufsfachschule nach Ziffer 2.2 mit einschlägiger Fachrichtung geführt.

3. **Berufsqualifizierende Berufsfachschul- und Fachschulausbildungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen i. S. von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG**

Nicht aufgeführt sind hier Ausbildungsgänge, die durch Rechtsverordnungen des Bundes gemäß § 2 (3) BAföG in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen wurden.

Fachrichtungen:

1. Altenpflege - auslaufend - siehe 3.1
2. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
3. Biologisch-technische/r Assistent/in
4. Chemisch-technische/r Assistent/in
5. Elektro-technische/r Assistent/in
6. Ergotherapie
7. Gestaltungstechnische/r Assistent/in
8. Informatik, SP berufsbezogener Lernbereich: Medieninformatik, Softwaretechnologie sowie Wirtschaftsinformatik
9. Kaufmännische/r Assistent/in, SP: Fremdsprachen und Korrespondenz sowie Informationsverarbeitung
10. Kosmetik
11. Agrarwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
12. Pflegeassistenz
13. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
14. Schiffsbetriebstechnische/r Assistent/in
15. Sozialpädagogische/r Assistent/in
16. Sozialassistent/in, SP Persönliche Assistenz siehe 3.3
17. Informationstechnische/r Assistent/in
18. Umweltschutz-technische/r Assistent/in
19. Heilerziehungspflege siehe 3.2
20. Assistent/in für Mode und Design
21. Maßschneider/in

In die berufsqualifizierende Berufsfachschulen kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

Ausnahmen: In die Berufsfachschulen - Kosmetik - (Nr. 10) und - Pflegeassistenz - (Nr. 12) kann aufgenommen werden, wer über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt. In die Berufsfachschule - Informatik - (Nr. 8) kann nur aufgenommen werden, wer die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

3.1 **Berufsfachschule Pflege**

Auf Ausbildungen an der **Berufsfachschule - Altenpflege** - findet das *Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz)* vom 25.08.2003 (BGBl. I S. 1690) in der zur Zeit geltenden Fassung Anwendung. Danach haben die Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht bei beruflicher Weiterbildung Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III, auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften bestehen. Die Ausbildung in der Berufsfachschule - Altenpflege - konnte **letztmalig bis Ende 2019** aufgenommen werden.

Die Ausbildung an den **Gesundheits- und Krankenpflegeschulen** sowie den **Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschulen** konnte ebenfalls **letztmalig bis Ende 2019** aufgenommen werden. Das Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581) sieht eine generalistische Pflegeausbildung vor. Die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kin-

derkrankenpflege werden zu einer dreijährigen Pflegeausbildung mit dem Abschluss **Pflegefachfrau/ Pflegefachmann** zusammengeführt.

Die **Pflegesschulen** für die generalistische Pflegeausbildung werden in Niedersachsen in Form einer Berufsfachschule geführt.

3.2 Die *förderungsrechtliche* Stellung der Auszubildenden an der **Fachschule – Heilerziehungspflege** - bestimmt sich nach den Zugangsvoraussetzungen für die besuchte Klasse.

3.3 Die **Berufsfachschule - Sozialassistent/in, Schwerpunkt Persönliche Assistenz** - wird an vielen berufsbildenden Schulen nur als Klasse 2 geführt. An Stelle der Klasse 1 wird an den betreffenden Schulen die einjährige Berufsfachschule - Hauswirtschaft und Pflege - mit dem Schwerpunkt Persönliche Assistenz besucht, die aber stets nur als Besuch einer Berufsfachschule i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG förderungsfähig ist.

4. **Fachoberschulen**

Die Ausbildung in der Fachoberschule dauert entweder

- zwei Jahre und umfasst die Klassen 11 und 12 (Schulgattung: 05) oder
- ein Jahr und umfasst nur Klasse 12 wenn der/die Schüler/in bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt (Schulgattung: 11) oder
- ein Jahr und umfasst nur Klasse 12, wenn vorher die BFS dual F-Zweig besucht worden ist (Schulgattung: 05).

An Fachoberschulen, die nur die Klasse 12 führen, können dennoch Auszubildende beschult werden, die keine mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen, z. B. durch Aufnahme nach Besuch der Klasse 11 einer anderen Fachoberschule oder dem vorherigen Besuch der BFS dual F-Zweig (auch dieser Besuch kann an einer anderen BBS erfolgt sein). Der Besuch einer Fachoberschulklasse **m. B.** (Schulgattung 11) darf von der Ausbildungsstätte nur dann bescheinigt werden, wenn alle Schüler/innen der Klasse die abgeschlossene Berufsausbildung bzw. mehrjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen oder in einer sogenannten „Mischklasse“ eine organisatorisch getrennt geführte Klassengruppe mit mind. 3 Wochenstunden differenziertem Unterricht für die Schüler/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung eingerichtet wird. Sollten im Einzelfall die Angaben in der Bescheinigung nach § 9 BAföG nicht mit den Eintragungen auf dem Formblatt "Schulischer und beruflicher Werdegang" oder mit den Angaben im Ausbildungsstättenverzeichnis übereinstimmen, wird um Rückfrage gebeten.

Fachrichtungen:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Wirtschaft und Verwaltung | SP: Wirtschaft
SP: Verwaltung und Rechtspflege
SP: Informatik |
| 2. Technik | SP: Bautechnik
SP: Informationstechnik
SP: Mechatronik
SP: ein schulspezifischer Schwerpunkt |
| 3. Gesundheit und Soziales | SP: Gesundheit-Pflege
SP: Sozialpädagogik |

4. Gestaltung
5. Ernährung und Hauswirtschaft
6. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelt-
technologie

Für die Beurteilung, ob eine **entsprechende** Ausbildungsstätte vorhanden ist, sind bei den Fachrichtungen *Wirtschaft und Verwaltung*, *Technik* sowie *Gesundheit und Soziales* auch die Schwerpunkte zu berücksichtigen.

5. **Berufsoberschule**

Die Ausbildung dauert zwei Jahre (Klassen 12 und 13). Als Klasse 12 der Berufsoberschule wird die Klasse 12 der Fachoberschule in der entsprechenden Fachrichtung geführt. In Klasse 13 sind die Auszubildenden den Auszubildenden an Kollegs gleichgestellt (Schulgattung: 23). Förderungsrechtlich handelt es sich um zwei Ausbildungsabschnitte.

Fachrichtungen:

1. Wirtschaft und Verwaltung
2. Technik
3. Gesundheit und Soziales
4. Ernährung und Hauswirtschaft
5. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

6. **Fachschulen i. S. von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG**

Fachrichtungen:

1. Bautechnik
2. Bergbautechnik
3. Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik siehe 6.1
4. Elektrotechnik
5. Farb- und Lacktechnik
6. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
7. Holztechnik
8. Informatik
9. Fahrzeugtechnik
10. Lebensmitteltechnik
11. Maschinentechnik
12. Mechatronik
13. Medizintechnik
14. Metallbautechnik
15. Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik
16. Schiffbautechnik
17. Steintechnik
18. Umweltschutztechnik
19. Agrartechnik
20. Agrarwirtschaft siehe 6.2
21. Betriebswirtschaft
22. Hotel- und Gaststättengewerbe
23. Holzgestaltung
24. Hauswirtschaft
25. Sozialpädagogik siehe 6.3
26. Heilerziehungspflege siehe 3.2
27. Heilpädagogik
28. Seefahrt siehe 6.4

Die Fachrichtungen können in Schwerpunkte untergliedert werden.

Die Dauer der Ausbildung an der Fachschule ergibt sich aus den Eintragungen bei der jeweiligen Ausbildungsstätte bzw. aus den nachstehenden Hinweisen Nr. 6.1 und 6.2.

In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule kann aufgenommen werden, wer die zweijährige Fachschule einer verwandten Fachrichtung erfolgreich besucht hat, z. B. Besuch der zweijährigen Fachschule Holztechnik, danach Aufnahme in die Klasse 2 der Fachschule Holzgestaltung möglich.

- 6.1 Die Fachschule **Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik** (Nr. 3) kann auch einjährig geführt werden. Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Schichtführerin/Staatlich geprüfter Schichtführer" zu führen. Der Zugang zu dieser Fachschule ist auch über ein Praktikum möglich (siehe Praktikum Nr. 3). Mit dem erfolgreichen Besuch der zweijährigen Fachschule wird die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ erworben.
- 6.2 Die Fachschule **Agrarwirtschaft** (Nr. 20) kann auch einjährig geführt werden. Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung der einjährigen Fachschule wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Wirtschafterin/ Staatlich geprüfter Wirtschafter" zu führen. An der zweijährigen Fachschule Agrarwirtschaft wird der Abschluss als „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/ Staatlich geprüfter Betriebswirt“ erworben. In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule Agrarwirtschaft kann nur aufgenommen werden, wer die einjährige Fachschule Agrarwirtschaft erfolgreich besucht und danach eine einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit aufweist.
- 6.3 Die Aufnahme in die Fachschule **Sozialpädagogik** (Nr. 25) setzt in der Regel den berufsqualifizierenden Abschluss als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent Schwerpunkt Sozialpädagogik“ bzw. „Staatlich geprüfte/r Sozialpädagogische/r Assistent/in“ oder eine gleichwertige, für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung voraus. Die Aufnahme mit bestimmten anderen berufsqualifizierenden Abschlüssen ist in Verbindung mit dem Nachweis eines Praktikums von 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern möglich. Die Fachschulen Sozialpädagogik sind daher im Ausbildungsstättenverzeichnis mit der *Schulgattung 21* eingetragen. Sollte der berufsqualifizierende Abschluss nicht vorliegen, wird um Rückfrage gebeten.
- 6.4 Die Fachschule **Seefahrt** (Nr. 28) kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als

1. Fachschule – Nautischer Schiffsdienst – mit den Bildungsgängen

a) Kapitänin oder Kapitän NK mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, bei entsprechender Vorbildung Verkürzung auf ein Schuljahr möglich

b) Kapitänin oder Kapitän NK 500 mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr

c) Kapitänin oder Kapitän BG mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren

d) Kapitänin oder Kapitän BK mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr, bei entsprechender Vorbildung Verkürzung auf ein Schulhalbjahr möglich

e) Kapitänin oder Kapitän Bkü mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr

f) Kapitänin oder Kapitän NK 100 mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr

2. Fachschule – Technischer Schiffsdienst – mit den Bildungsgängen

a) Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, bei entsprechender Vorbildung Verkürzung auf ein Schuljahr möglich

b) Schiffsmaschinistin oder Schiffsmaschinist TSM mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr, bei entsprechender Vorbildung Verkürzung auf eine Ausbildungsdauer von 200 Stunden möglich

c) Schiffssicherheitsdienst, Gefahrenabwehr und Befähigung für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung in den Lehrgängen Nr. 1 a), Nr.1 c) und Nr. 2 a) wird auch die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“ zu führen.

7. Kollegs

7.1 Den Kollegs förderungsrechtlich gleichgestellt ist die Klasse 13 der Berufsoberschule (siehe Hinweis Nr. 5).

7.2 Da in Niedersachsen ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot an Kollegs nicht besteht, können an der gymnasialen Oberstufe der allgemein bildenden Schulen und an den Beruflichen Gymnasien für Schüler/innen mit abgeschlossener mindestens zweijähriger Berufsausbildung sogen. „Kollegkurse“ eingerichtet werden. Die Teilnehmer/innen an diesen Kollegkursen sind förderungsrechtlich den Kollegiaten gleichgestellt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Die Kollegkurse sind nicht im Ausbildungsstättenverzeichnis eingetragen. Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung erteilen auf Anfrage Auskünfte zu den förderungsfähigen Kollegkursen.

8. Ausbildungsstätten nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe und für Pflegeberufe (MedPflgbV)

Die zum 28.05.2022 in Kraft getretene Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe und für Pflegeberufe fasst die bisherige Medizinalfachberufe-Verordnung und die Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe zusammen. Dabei wurden neben der Aufnahme der ATA und OTA Ausbildungen (siehe unten), einzelne Berufsbezeichnungen modernisiert.

Schulen für Notfallsanitäter/innen sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 20 MedPflgbV förderungsfähig. Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung vorheriger Ausbildungen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Ausbildungsträger hat der Schülerin/dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.

Schulen für Physiotherapeuten sind nur mit der regulären Ausbildungsdauer von 3,0 Jahren eingetragen. Die an einigen Schulen für Physiotherapeuten durchgeführten verkürzten Ausbildungen gem. § 12 Masseur- und Physiotherapeutengesetz für Teilnehmer/innen mit dem Abschluss „Masseur und medizinischer Bademeister“ sind nicht gesondert aufgeführt. Auch bei einer Ausbildungsdauer von weniger als zwei

Jahren ist die verkürzte Ausbildung als Besuch einer Berufsfachschule im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 **Nr. 2** BAföG zu fördern.

Der Ausbildungsgang „Medizinischer Technologe/ Medizinische Technologien“ mit den Schwerpunkten „Laboratoriumsanalytik“, „Radiologie“, Funktionsdiagnostik“ und Veterinärmedizin“ ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 29 MedPflegebV zu fördern. Er wurde im Jahr 2023 neu eingeführt und ersetzt die „Schulen für technische Assistenz in der Medizin“ mit den Schwerpunkten „Laboratoriumsmedizin“, „Radiologie“, „Funktionsdiagnostik“ und „Veterinärmedizin“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 22 MedPflegebV). Diese Bildungsgänge laufen zum 31. Dezember 2026 aus.

Schulen für anästhesietechnische Assistenz und für operationstechnische Assistenz sind gem. § 1 Nr. 30 bzw. Nr. 31 MedPflegebV förderungsfähig. Eine Förderung kann nur für den Besuch von gem. § 22 Abs. 2 i.V. m. Abs. 4 ATA-OTA-G staatlich anerkannten Schulen erfolgen. Diese anerkannten Schulen sind im niedersächsischen Ausbildungsstättenverzeichnis aufgeführt. Sollten Sie einen Antrag auf Förderung für den Besuch einer Schule erhalten, die nicht im ASTV zu finden ist, richten Sie bitte eine Anfrage an das RLSB Lüneburg. Gem. § 2 MedPflegebV erhalten die Auszubildenden Förderung wie an Berufsfachschulen.

9. **Ausbildungsstätten nach der PsychThV**

Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie:

Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können in Vollzeit- und in Teilzeitform durchgeführt werden. Förderungsfähig nach dem BAföG ist nur die dreijährige Vollzeitausbildung. Die o. a. Ausbildungen sind als für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderliche Aufbaustudiengänge nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BAföG anzusehen. Sofern die Ausbildungen an staatlich anerkannten Einrichtungen, die nicht dem Hochschulrecht unterliegen, durchgeführt werden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Ausbildungsförderung nach § 45 Abs. 1 BAföG.

10. **Förderungsfähige Praktika gem. § 2 Abs. 4 BAföG**

Die im Zusammenhang mit dem Besuch förderungsfähiger Ausbildungsgänge erforderlichen Praktika, für die Ausbildungsförderung zu leisten ist, sind in den „Hinweisen zu den gem. § 2 Abs. 4 BAföG förderungsfähigen Praktika“ aufgeführt.